

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Altenberga vom 20.04.2022

Präambel

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung; der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils gültigen Fassung; des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), in der jeweils gültigen Fassung; der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), in der jeweils gültigen Fassung; sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Altenberga vom 14.08.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Altenberga in der Sitzung am 02.12.2021 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Wiesenteichstrolche“ Altendorf in Trägerschaft der Gemeinde Altenberga.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Altenberga erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern der Kinder in der Kindertageseinrichtung. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

**§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes, schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenberga über die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ wieder gekündigt haben

und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr, sowie die Verpflegungsgebühr werden jährlich durch einen Bescheid festgesetzt, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht. Die Festsetzung für das jeweilige Kalenderjahr erfolgt zunächst vorläufig mittels Vorausleistungsbescheid.
- (2) Änderungen des vereinbarten Betreuungsumfanges sind der der Gemeinde Altenberga über die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie werden jeweils monatlich berücksichtigt.

§ 6

Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr ist, mit Ausnahme des § 8 dieser Satzung, als Monatsbetrag zu entrichten.
Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Benutzungsgebühren für den Monat zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik, sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung (z. B. Sommerferien, Fortbildungstage).
- (3) Die Benutzungsgebühren sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Gemeinde Altenberga über die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (4) Die Fälligkeit der Benutzungsgebühren kann auf Antrag in begründeten Fällen auf den 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat verlangt werden.
- (5) Eine Zahlung der Benutzungsgebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (6) Bei Fristversäumnis der Abmeldefrist ist die Benutzungsgebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (7) Wenn ein Kind aufgrund ärztlicher Erkrankungen die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, werden die Benutzungsge-

bühren für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.

§ 7

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren werden, entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 07:30 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (2) Die Verpflegungsgebühren sind jeweils zum 5. des Folgemonats fällig und an die Kasse der Verwaltung der Gemeinde Altenberga (Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saale-tal“) zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.
- (3) Für Getränke, Frühstück, Mittag, Vesper, sofern in der Kindertageseinrichtung bereitgestellt, gilt folgendes:

Getränke:	0,20 €/Anwesenheitstag
Vesper:	0,30 €/Anwesenheitstag

Das Mittagessen wird über einen Caterer angeboten und bei Inanspruchnahme nach dem jeweiligen Kostensatz des Caterers gegenüber den Eltern abgerechnet. Sofern Frühstück und Vesper über einen Caterer angeboten werden, gilt bei Inanspruchnahme ebenfalls der jeweilige Kostensatz des Caterers und wird gegenüber den Eltern abgerechnet.

§ 8

Benutzungsgebührenfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) werden keine Benutzungsgebühren geltend gemacht. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Benutzungsgebührenfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Benutzungsgebührenfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, werden die Benutzungsgebühren nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Benutzungsgebührenfreiheit geltend gemacht. Hierzu wird die jeweils zu zahlende Monatsgebühr durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Benutzungsgebührenfreiheit multipliziert.

§ 9

Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die gleichzeitig in § 1 dieser Satzung genannten Kindertageseinrichtung betreut werden. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren in Euro pro Monat ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle, mit Ausnahme der Kinder, welche § 8 dieser Satzung unterliegen.

Betreuungsumfang	1. Kind	2. Kind	3. Kind – oder mehr
Ganztagsbetreuung (max. 11 Stunden) im Alter von 0 bis 3 Jahren	212,00 €	202,00 €	192,00 €
Ganztagsbetreuung (max. 11 Stunden) im Alter ab 3 Jahren	172,00 €	162,00 €	152,00 €
Teilzeitbetreuung (max. 5 Stunden) im Alter von 0 bis 3 Jah- ren	192,00 €	182,00 €	172,00 €
Teilzeitbetreuung (max. 5 Stunden) im Alter ab 3 Jahren	162,00 €	152,00 €	142,00 €

- (3) Die niedrigere Benutzungsgebühr für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- (4) Eine Halbtagsbetreuung ist bei Kindern bis zum 3. Lebensjahr nur bis 12:00Uhr und bei Kindern ab dem 3. Lebensjahr nur bis 12:30 Uhr möglich.
- (5) Wird ein Kind nach der festgesetzten Öffnungszeit aus der Kindertageseinrichtung geholt oder vorzeitig gebracht, werden pro angefangene halbe Stunde 10 Euro zusätzlich zur Benutzungsgebühr erhoben.

§ 10

Festlegung der Benutzungsgebühren, Auskunftspflichten

Nach Überprüfung des tatsächlichen Betreuungsumfangs und der Umstände, die der Bemessung der Höhe der Benutzungsgebühren zugrunde liegen, wird für das abgelaufene Kalenderjahr die Benutzungsgebühr endgültig festgesetzt. Die Gemeinde Altenberga erlässt hierzu jährlich einen Bescheid, aus dem die endgültige Höhe der Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 20.05.2019 aufgehoben.

Altenberga, den 20.04.2022


Schmidt
Bürgermeister
Gemeinde Altenberga



Bekanntmachungsvermerk:
ausgegangen am: 20.04.2022
abzunehmen am: 28.04.2022

Bekanntmachung an folgenden Verkündungstafeln gemäß Hauptsatzung:

Ort	Standort	ausgehangen
OT Altendorf	an der Bushaltestelle	AL
OT Altenberga	gegenüber dem Gutsgebäude	AL
OT Greuda	gegenüber der Bushaltestelle	AL
OT Schirnewitz	gegenüber der Bushaltestelle	AL
OT Schirnewitz	Wohngebiet Schirnewitz	AL